

# Bedingungen für den Sparverkehr (einschl. SB-Sparverkehr)

Fassung Juli 2018

## 1. Spareinlagen

Spareinlagen sind Einlagen, die die Bank als solche annimmt und durch Ausfertigung einer Urkunde, insbesondere eines Sparbuchs, als Spareinlage kennzeichnet.

Spareinlagen dienen der Ansammlung oder Anlage von Vermögen, nicht aber dem Geschäftsbetrieb oder dem Zahlungsverkehr.

Geldbeträge, die von vornherein befristet angenommen werden, gelten nicht als Spareinlagen; ausgenommen sind Geldbeträge, die aufgrund von Vermögensbildungsgesetzen geleistet werden.

## 2. Sparerkunde

### 2.1 Ausstellung

Die Bank erstellt bei der ersten Einlage ein Sparbuch und händigt es dem Sparer aus. Anstelle des Sparbuchs kann die Bank auch andere Sparerkunden ausstellen.

### 2.2 Ein- und Auszahlungen, Buchvorlage

Die Bank vermerkt im Sparbuch mit Angabe des Tages Einzahlungen, Auszahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen sowie den jeweiligen Kontostand. Die Rückzahlung von Spareinlagen und die Auszahlung von Zinsen können nur gegen Vorlage des Sparbuchs verlangt werden. Für Einzahlungen, sonstige Gutschriften und Belastungen kann die Bank die Vorlage des Sparbuchs verlangen. Die Vorlage kann die Bank auch sonst bei berechtigtem Interesse verlangen. Ohne Buchvorlage geleistete Einzahlungen sowie sonstige Gutschriften und Belastungen trägt die Bank bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs nach.

### 2.3 Loseblatt-Sparbuch

Die Bank kann das Sparbuch auch in der Form eines Loseblatt-Sparbuchs mit Sparbuchumschlag und Sparkontoblättern ausgeben. Das Loseblatt-Sparbuch ist nur gültig, wenn es aus dem Sparbuchumschlag mit Kontonummer und den Sparkontoblättern des laufenden Jahres besteht. Abweichend von Nr. 2.2 genügt es, wenn das Sparkontoblatt sämtliche Buchungen des Zeitabschnitts, für den es erstellt ist, und den Kontostand enthält.

### 2.4 Sorgfaltspflichten

Der Sparer ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der Sparerkunde verpflichtet. Er hat Eintragungen in das Sparbuch sofort nach dessen Erhalt auf ihre Richtigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, Einwendungen unverzüglich zu erheben.

### 2.5 Legitimationswirkung des Sparbuchs

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs fällige Zahlungen zu leisten und ihn als zur Kündigung berechtigt anzusehen, es sei denn, ihr ist die fehlende Berechtigung des Vorlegers bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt.

## 3. Verzinsung

### 3.1 Zinshöhe

Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Bank dem Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Geschäftsraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### 3.2 Zinslauf

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

### 3.3 Zinskapitalisierung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die aufgelaufenen Zinsen zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Kapital hinzuge-rechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst. Wird über die gutgeschriebenen Zinsen nicht innerhalb von 2 Monaten nach Gutschrift verfügt, unterliegen sie der im Übrigen vereinbarten Kündigungsregelung. Bei Auflösen des Sparkontos werden die Zinsen sofort gutgeschrieben.

## 4. Kündigung

Die Kündigungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Von Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten können – soweit nichts anderes vereinbart wird – ohne Kündigung bis zu 2.000,- EUR für jedes Sparkonto innerhalb eines Kalendermonats zurückgefordert werden. Eine Auszahlung von Zinsen innerhalb zweier Monate nach Gutschrift gem. Nr. 3.3 wird hierauf nicht angerechnet.

Ein Anspruch auf vorzeitige Rückzahlung besteht darüber hinaus nicht. Stimmt die Bank gleichwohl ausnahmsweise einer vorzeitigen Rückzahlung zu, hat sie das Recht, für diese vorzeitige Rückzahlung ein Vorfällig-

Landesbank Baden-Württemberg

Am Hauptbahnhof 2

keitsentgelt oder Vorschusszinsen zu verlangen. Die Höhe des Vorfälligkeitsentgelts oder der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch Aushang/Auslage im Geschäftsraum bekannt gegeben.

## 5. Kennwort, Sperrvermerk

### 5.1 Kennwort

Um zu verhindern, dass Unbefugte über Spareinlagen verfügen, kann der Sparer bestimmen, dass die Spareinlage nur gegen Vorlage eines besonderen Ausweises oder unter Bekanntgabe eines vereinbarten Kennworts ausgezahlt werden darf. Das Bestehen einer Kennwortvereinbarung vermerkt die Bank im Sparbuch.

### 5.2 Sperrvermerk

Auf Antrag des Sparerers kann die Bank eine Spareinlage sperren. Inhalt und Wirkung der Sperre richten sich nach der Vereinbarung.

## 6. Verlust, Einbehaltung

### 6.1 Verlustanzeige

Der Verlust (Abhandenkommen, Vernichtung) eines Sparbuchs ist der Bank unverzüglich anzuzeigen. Die Bank veranlasst unverzüglich eine Sperre. Bis zur Durchführung der Sperre leistet sie vorbehaltlich Nr. 2.5 befreiend an den Vorleger.

### 6.2 Neues Sparbuch

Im Falle eines Verlustes des Sparbuchs kann die Bank ein neues Sparbuch ausstellen oder die Ausstellung des neuen Sparbuchs von der Durchführung eines Aufgebotsverfahrens abhängig machen.

### 6.3 Einbehaltung eines Sparbuchs

Wird ein als abhanden gekommen oder vernichtet gemeldetes Sparbuch vorgelegt oder besteht der Verdacht, dass unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so kann die Bank gegen Empfangsbescheinigung das Sparbuch bis zur Klärung der Sach- und Rechtslage einbehalten. Nur nach Maßgabe dieser Klärung dürfen auf solche Sparkonten Ein- und Auszahlungen oder sonstige Verfügungen zugelassen werden.

## 7. Nutzung von Selbstbedienungstechniken

Der Sparer kann mit der Bank für Sparkonten, die für diese Verwendungsart freigegeben sind, die Möglichkeit zu Verfügungen über die Spareinlage im Selbstbedienungsverfahren mittels Debitkarte besonders vereinbaren (SB-Sparverkehr). Die Bedingungen für den Sparverkehr finden auch bei Nutzung der Selbstbedienungstechniken – mit Ausnahme der Regelungen in Nr. 2.5 und Nr. 6.1 Satz 3 sowie der Bestimmung zur Kennwortvereinbarung in Nr. 5.1 – Anwendung.

Im SB-Sparverkehr kann der Sparer Nachtragsbuchungen auf dem über die Spareinlage geführten Konto sowie Einzahlungen durch Umbuchung vom Girokonto bzw. einem anderen Konto bei der Bank auf die Spareinlage oder in bar an entsprechend ausgestatteten Geldautomaten vornehmen. Ferner sind Auszahlungen bis zum Betrag von 2.000,- EUR pro Kalendermonat durch Umbuchung auf das Girokonto bzw. ein anderes Konto des Sparerers bei der Bank oder in bar am Geldautomaten möglich.

Für das Verfahren sind die „Bedingungen für die Debitkarte“ maßgeblich.